

1
J K 107/17 NW
Verwaltungsgericht Neurstadt an der Weinstraße

Urteil
Im Namen der Völker

In der Verwaltungsrechtsache

der Eleonore Caspari

und

der Eugen Caspari

Langhangstraße 3, 67435 Neurstadt an der Weinstraße

- klage -

Prozessvollmachtglt: Rechtsanwältinnen Gummerke
& Grotzer, Rosenstraße 2c, 67433 Neurstadt
an der Weinstraße

gegen

die Stadt Neurstadt an der Weinstraße, vertreten
durch den Oberbürgermeister, Marktplatz 1,

67433 Neustadt an der Weinstraße
- Beilage -

hat das Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße, 5. Kammer, aufgrund der mündlichen Verhandlung am 12.06.2011 durch:

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Schrach,
den Richter am Verwaltungsgericht Bremer,
die Richterinnen Berger, und
die ehrenamtlich Richter Schrüfer und Vogel
für Recht erkannt:

1. Die Aufrechnung der Beilage von 29.12.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides von 16.11.2016 wird hinsichtlich Ziff 2 aufgegeben. In ÜG wird die Klage abgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin als Geschädigte sowie die Beilage ~~Beilage~~ je zur Hälfte zu tragen.
3. Das Urteil ist wegen des Kosten vorlauf vollstreckbar. Jeder Beleg kann die Vollstreckung durch den auch durch fiktionalen iHr MO⁰⁰ der zu vollstreckenden Beiträger abwehren, wenn nicht derjenige auch vor der Vollstreckung fiktional iHr MO⁰⁰ der jezt zu vollstreckenden Beiträger geleistet hat.

Das gerichtliche
Scheidungs
offenbar

Tatbestand

Die Klage wendet sich gegen die
Nichtangemessenheit der Beflagg von
29.11.2015 hinsichtlich einer Zufahrt zur L77.

Die Kläger sind Eheleute und Mitbesitzer
des einander angrenzender Grundstücke in der
Gemarkung Aflenberg, Flur 3, Flurstück-Nr
3311 und 3312 in Neustadt an der
Weinstraße. Die Grundstücke liegen ca.
100m östlich von der festgesetzten
Ortsdurchfahrtsgrenze der Straße Neustadt-
Aflenberg sowie der Florinstraße. Westlich
grenzt das Grundstück mit der Flurstück-Nr.
3312 an die L77. Südlich grenzt das
Grundstück mit der Flurstück-Nr 3311
an die Langhangstraße. Östlich des Grundstücks
befindet sich ein Fußweg. In etwa
400m Entfernung zu dem Grundstück befindet sich westlich
eine weiche mit Gebäuden besetzte Grundstück. Wegen
des Einsehens wird auf Anlage mit verwiesen.

Das Grundstück mit der Flurstück-Nr. 3311
ist mit einer geschlossenen Wohnhaus
besetzt. Das andere Grundstück wird heute die
Nutzung zu landwirtschaftlichen Zwecken. Auf dem
Grundstück wird Obst und Gemüse angebaut
sowie Teile der Fläche zum Abstellen

von Gerichtsamt und Fahrwege gewollt.

Im Oktober 2008 erreichten die Blätter auf dem Grundstück die strafgerichtliche Befreiung des LG. Das Grundstück wurde auch zuvor auch über die Langhansstraße aus über dem Grundstück mit der Flurstück-Nr. 311 befahren werden. Dort war aber nur ein schmale Befahrt weg der fast nicht begehrt wurde.

Die strafgerichtliche Befreiung ist mit einem Schotterbelag versehen. Sie hat eine Breite von ca. 4 m und besteht sich zum Einwandbereich. Im Abstand von 8,10 m zur Straße wird die Befahrt durch eine Hofforanlage abgegrenzt.

Mit Schreiben vom 28.01.2009 wies der damalige Landesrat Strafen und Verkehrsregeln erstmalig auf das Erfordernis einer strafrechtlichen Landesverkehrs- und polizeilichen Herbeiführung der Befahrt auf. Mit Schreiben vom 10.06.2009 schloß sich die Befragung der Anwohner der Landesverkehrs- und wie auf die Baurechtswidrigkeit hin. Dies wiederholte die Befragung erneut mit Schreiben

von 20.08.2011.

Mit Urteil von 05.12.2015 wird die
Behauptung der Kläger dem Erlaß einer
Nahverkehrsregelung an und hat Gelegenheit zur
Abwehrgang.

Mit Verfügung vom 29.12.2015 unterlag
die Behauptung der Kläger die Höhe
der Befahrt (Ziff. 1) und fordert diese
auf, durch sachliche Maßnahmen sicherzustellen,
dass die zurrent bestehende Befahrt nicht
weiter beträchtl. genutzt werden kann (Ziff. 2)
wegen der Einseitigkeit wird auf Befahrt
zu verurteilt.

Personenbefahrt
→ nicht

Die Verfüg. wurde den Klägern gemeinsam
als Eheleute ^{adrem} durch Φ Zustell. einer
Befahrt per Postzustell. vorhanden zugestellt.

Am 07.01.2016 legt die Kläger
Widerspruch an. Ein anwaltlich Beratung
wird statt.

Durch Widerspruchsbescheid von 16.12.2016
wird die
Behauptung d. Widerspruch zurück Dem
Sagende sie unter anderem dass, dass die
Nahverkehrsregelung die einzige sachgerechte Regelung war

Gefahrabwehr sei. Zudem ^{word} sei nur durch
 Sachliche Klärung eine weite tatsächliche
 Nachvollziehbarkeit. Wegen der Einzelheit wird auf
 Anlage h3 verwiesen.

Mit der am 20.01.2011 eingereichten
 Klage legten die Kläger Nachvollziehbarkeit
 der Nachvollziehbarkeit.

Die Klage ist
 zu stellen
 sollte sie nicht
 sein - Es kann
 nicht sein
 nicht.

Die Kläger ^{wenn} ~~wenn~~, die Untersagungs-
 verfahren sei schon nicht ordnungsgemäß
 durchgeführt worden. Die Beklagte hatte
 durch Vorhandlung der Schriftsätze an
 jeder Abwehr erfolgt sein.

Trennung sei die Bauschlichtbehörde ungenügend
 eine, allein Verstoß gegen Strafrecht
 nicht wachsam.

Zudem sei die strategische Lage
 nicht darstellbar. Das Kläger
 Grundstück liegt noch innerhalb der
 Ortsdurchfahrt. Dies sei Begriff der
 Ortsdurchfahrt sei nach § 11 LStG
 materiell-rechtlich anzusehen. Danach gehöre
 das Grundstück noch vor nach der tatsächlichen
 Bay. Ortsdurchfahrt.

Jedenfalls schürfe die Notverordnung
 auch eine materielle Negativität der
 Zufahrt. Die Zufahrt sei als
 dinglich rechtlich erlassbar. Die Befehl
 für die Widmung mit Rücksicht der
 Hochwasser sei nur gering erhöht.
 Zudem konnte sich die Litige auf
 rechtliche wirtschaftliche Nutzen berufen.
 Eine Zufahrt zur Langhangstraße sei
 nicht zwinzender.

Nach ~~weitere~~ ^{würde} die Litige gegen
 den Nachbarn Flich beanstandet.
 Dazu behauptete die Litige - was inwieweit
 unrichtig ist -, dass die Herr Flich
 in nur 100m von Litigens Grundstück
 eine ~~ähnliche~~ ^{ähnliche} im Größe und Befehl
 ähnliche Zufahrt mit Hochwasser, ebenfalls
 im Bereich der Bebauungsplan "Dorfstraße"
 habe.

Gelände hatte die Litige ^{aus} durch die
 langfristige seit der Errichtung schwebend
 Vertrauen auf den Erhalt der Zufahrt
 aufgebaut

Die Lage Santrag,

die Nutzungsunterstützung der
Behlagh von 29.12.2015
- Aktenzeichen: 00774/15 - in
der Gestalt des Widerspruchsbescheid.
des Stadtratsausschusses der
Stadt Neustadt an der
Weinstraße von 16.12.2016
- Aktenzeichen: SPA 0008/2016 -
aufgehoben.

Die Behlagh Santrag,
die Lage aufzuheben.

Die Behlagh ist der Ansicht, dass
Lage sei bereits aufgehoben.

Ferner sei ein Zustellmangel festgestellt,
gehört, auch die Lage mit Einlage
des Widerspruchs beantragt von der Verfügung
gehört hat nicht.

Zudem sei die Zufahrt nicht überprüfbar.
Eine Ausnahme für Zufahrt abhängig von
Ortsdurchfahrt können nur zugelassen werden,
wenn eine Befehl des Stb. Straßenverkehrsbehörden

ausgesprochen sei. Überdies hatte die Klage kein schwebendes Urteil. Die Klage sei schon wegen der Dauer der Zustellung nicht auf die Klage. Die Zustellung sei offensichtlich nicht erreicht worden, von wo auch das Hauptverhandlungsverfahren von der LZ aus befehrt zu sein.

Fern habe die Behauptung zu sein, dass die Zustellung nicht erfolgt sei, die Zustellung nicht erfolgt sei.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber nur teilweise begründet.

I. Der Gewaltverstoß ist erfüllt, 160 I 1 VwGO. Die inhaltliche Norm ergibt sich aus der spärlichen Kopf- und Bauvorschrift.

Unproblematisch

II. Für das Rechtshilfegesetz der Klage ist die Anfechtungsklage nach 162 I Alt. 1 VwGO statthaft.

Die Unterzungsverf. stellt mit
 ihr Sach. in jedem Verh. sah
 jeweils Verwaltungsakt ist / 151 Abs 1
 dar. Das Os diese ordnungsg.
 Scheinbegeh. ist, ist im Rahmen
 der Zust. nicht von Bed. f.
 Ein Anfechtg. ist ^{aus} f. bei dem ein nicht ordnungsg. Scheinbegeh.
 Anzeichen eines Verwaltungsaktes, statthalt,
 damit mit der Lage die Beseitigung
 der Rechtsverh. einer wirksamen
 Verwaltungsaktes erreicht werden kann.

Sach. vertretbar

III. Die Lage wird als Mitwirkung
 der beauftragten Gew. als Lagebegeh.
 § 2 II Abs 1. Mit der Mitwirkung
 und der Anfechtg. in Sach. Anlag.
 kann ihr Eigen. beeinträchtigt sein,
 Art 14 I GG
 14

IV. Die Behörde ist richtige Behörde
 ist / 70 I Nr 1 Abs 1.

V. Das erhaltene Recht ist nach
 / 65, 52 Nr 1 Abs 1 zust. d.

VI. Das Verweh. ist / 65 I Abs 1
 erfolglos durchgeführt.

unproblematisch

Gegen die Verf. vom 29.12.2015
erfolgte der Widerspruch vom 07.01.
2016; ebenfalls fristgerecht, 17021 Abs. 6.
Der Widerspruch wurde zurückgewiesen.

V. Die Klage wurde auch ordnungsgemäß
fristgerecht erhoben.

Zwar ist zwar die Klagefrist nach
176 I 1 Abs. 6 Grundrahmlich am
19.11.2016 abgelaufen, sodass die
Klageerhebung am 20.11.2016 nicht
rechtens war. Der Widerspruch

wurde per Einreichen durch Übergabe am 16.11.2016
zur Post gestellt, 176 I Abs. 6. Eine Zustellung
gilt in dem Fall am dritten Tage
als erfolgt, also am 19.11.2016. (Drei-Tage-Fiktion)

*Der Brief vom
7. November*

Die Klagefrist würde aber wenn dann
nach dem Monat am 19.01.2016
abgelaufen, 177 I Abs. 6, 122 I Abs. 2, 118 I Abs. 2.

Die Klagefrist ist allerdings nach
178 I Abs. 6 nicht abgelaufen. Die
Rechtsbehelfsbelehrung ist nicht ungenügend fehlerhaft.
Dies ist unter anderem der Fall, wenn
die Rechtsbehelfsbelehrung nicht erforderliche
Angaben enthält, die fehlerhaft sind oder
die Rechtsbehelfsbelehrung irreführend und dadurch

geeignet ist, sei dies ein
 Irrtum ist diejenige oder andere
 Voraussetzung der in Betracht kommenden
 Rechtsbehelfe, und so ihn davon
 abhalten könnte, den Rechtsbehelf
 überhaupt, rechtzeitig oder in der nicht
 Form einzu legen.

Nach diesen Grundrissen besteht zwei
 fehlerhafte Angaben in die Ein.

Zum einen wird als Beginn der
 Klagefrist der Zugang anzusehen nach
 § 111 Abs 1 Nr 1 die Zustellung berechnet.

Für den Zugang reicht bereits, dass das
 der Bescheid in den Machtbereich der
 Adressat gelangt und so zur Kenntnis
 genommen werden kann. Eine Zustellung
 richtet sich daher nach der Regelung
 der Zust. Wie im Streitfall kann
 mit der Post - Tage - Frist der Zeitpunkt
 des Zugangs, also das Einlegen in
 die Briefkast, und der Zeitpunkt der
 Zustellung abweichen. Dies könnte ein
 Behaupten ^{von} der rechtzeitigen Einlegung des
 Rechtsbehelfs abhalten.

Zum anderen wird für die elektronische
 Einlegung der Klage eine qualifizierte
 signierte Daten gefordert, obwohl nach § 111a Abs 1 Nr 1

auch ein einfach rigorisches Datum
 ausrechnen, wenn dieser von einer
 sicheren Übermittlungsweg eingereicht
 wird. Anders als der gänzlich
 fehlende Hinweis auf die elektronische
 Form ist dieser fehlerhafte Versuch
 geeignet, ^{von der} eine Klageerhebung abzuhalten.
 Da die Einreichung ein qualitativ signales
 sind hohen Anforderungen gestellt als an ein
 Schrift einfach signatur. Als einfache signatur
 reicht eine einfach eingetragene Unterschrift
 als übliche Namensangabe aus.

vertretbar

Die Ausschreibung der 1/17 II WktO
 ist denkwürdiger mit abgelehnt. Der
^{Wort} Bescheid erst am 19.12.2011 der Fall.

II. Die Klage hat in der Sache nur
 teilweisen Erfolg.

Die Nachvollziehung ist nur hinsichtlich
 Ziff 2 rechtmäßig und verletzt die
 Klägerin in ihren Rechten. Hinsichtlich
 Ziff 1 ist sie dagegen rechtmäßig, 1/17 II WktO.

1. Die Nutzungsentscheidung im Ziff. 1 des Verfy ist rechtmäßig.

a) Drex kann auf § 1111 LBavO als dingliche Rechtsgrundlage gestützt werden.

aa) Zunächst kommt ein Verfy nach § 110 LBavO nicht in Betracht. Dieses richtet sich nur gegen noch nicht abgeschlossene Darlehensverh.

bb) Daneb wird ein Pfandpfand auf § 1111 LBavO nicht durch § 1111 I oder § 1111 II LBavO ausgeschlossen.

Die jeweiligen Normkomplexe haben unterschiedliche Regelungsgegenstände.

Das LBavO soll ein widerspruchsfreies Netz der öffentlich-rechtlichen Vorschriften sein, welches zwischen den verschiedenen

Normgruppen ein Abgleich stattgefunden hat. Die Sicherheit der Verfy ist die Sicherheit der Verfy.

Das Darlehensrecht bestimmt dagegen alle öffentlich-rechtlichen Anforderungen an eine Sachliche Anlage. Nach § 191 LBavO hat die Darlehensbehörde

nicht nur Sachverhalte, sondern auch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften zu prüfen und durchzusetzen. Ebenso sind durch die eine Verfügung nach § 67 Z. 1 BVerfG Vorhaben nach Sachverhalte, oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften zu prüfen, sofern die BVerfG will, auch bestimmen. § 84 BVerfG steht allerdings, keine Annahme für das Sachverhalte Vorhaben die eine Befehl, nach ein strafrechtlich Sonderverwaltungsgebiet. Demnach ist kein kommt mehr einen strafrechtlich Einsehen auch ein Sachverhalte rechtlich Einsehen in Betracht, soweit spezifische Befehl an die Ermittlung ein Sachverhalte Vorhaben gestellt werden, III BVerfG

per se nicht

1) Die Verfügung ist auch formell rechtlich ergangen.

a) Zunächst wurde diese an die Kläger klären gegeben. Die Behauptungen erfolgte ~~Nach~~ ist zwar nicht Ordnung (1). Der Behauptungenmangel wurde allerdings geteilt (2).

(1). Nach III BVerfG ist ein Verwaltungsverfahren

die Adressat bekannt zu sein.

Grundsatz bedeutet dies, dass gesondert für jede Adresse ein Briefkopf ausgefüllt oder übersandt wird.

Bei der einfachen Bekanntgabe nach 1/11 WvZG wird dagegen angegeben, dass sog. zusammengefasste Bescheide an mehrere Adressaten möglich sind, wenn jedes der Adressaten die Möglichkeit hätte, den Verwaltungsvorgang zu nehmen. Dies wird insbesondere unter Ehegatten angegeben.

Einwohner auch gilt jedoch. Sei eine förmliche Zustellung, sei der Welt auf eine gesonderte Briefkopie übersandt werden können. Anders als bei der Bekanntgabe nach 1/11 WvZG hat die Behörde beim Wahlrecht über die Art und Weise der Bekanntgabe, sondern ist an die im WvZG vorgesehenen Zustellungsarten gebunden. Dies gilt selbst dann wenn eine Zustellung nicht obligatorisch ist, vgl. 1/11 WvZG.

Nach dem Grundsatz hätte jeweils eine Briefkopie an jede der Adressaten per Postzustellungsverfahren zugestellt werden müssen, 1/11 WvZG. Nach 1/11 WvZG bzw. 1/11 ZPO.

ist das Schriftstück an die jeweilige Adresse
zustellen.

b) Die Zustellung ist allerdings nach
§ 8 VwZG geboten. Zu spät ist
mit dem gemeinsamen Widerspruch
erzählt sei, dass beide Klagen von der
Verf. Kenntnis erlangt haben.
Die Behauptung beruht auch auf
einer entsprechenden Zustellungswille
der Beklagten. Bei der Verf. ergibt
sich, dass sie an beide Ehegatten
zustellen wollte.

mit Vertreter

c) Die Beklagte war auch zuständig.
Sie hat als Verwaltungsbehörde
Bauverwaltungsbehörde behandelt § 60,
§ 8 I Nr. 3 BauGG. Die Beklagte ist
bestimmte Stadt. Die örtliche Zuständigkeit
ergibt sich aus § 3 I Nr. 1 BauO

d) Eine Anhörung erfolgte nach § 29 I
VwVfG mit der Zustimmung der
Klagen mit Schreiben vom 01.11.2011.

e) Die Verf. erfolgte schriftlich mit
entsprechendem Begr., § 39 I VwVfG.

3. Die Nutzungsvoraussetzungen nach
Ziff 1 des Verf. ist
auch materiell-rechtlich.

Nach § 20 St (BavO) können
die Bauaufsichtsbehörden die
Bew. einer baulichen Anlage
unterlag, wenn sie gegen
baurechtliche oder sonstig. öffentlich-
rechtliche Vorschriften über den
Errichtg verhöll und nicht auf
andere Weise rechtmäßige Zustände
hergestellt werden können.

Im Falle einer Nutzungsvoraussetzung
nicht Grundrätlich beacht,
die formelle Legalität einer
baulichen Anlage aus, also wenn
sie nicht über die erforderlichen
Genehmigung verfügt. Eine Genehmigung
kann dagegen im Rahmen der Eingriffs-
Ermessen zurückgehalten werden.

Der Fehlen der Genehmigung stellt einen
Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften
dar. Auch wird der sog.
Schwarzverstoß so nur in die formelle
Schranke verwiesen. Im Falle einer

Geschäftsbright, kann die Notunterlassung durch eine entsprechende Geschäftsbright angewendet werden. Bei dem Urteil ist eine Unterlassung selbst wegen ihrer formellen Illegalität mit Art. 11 Abs. 1 S. 1 nicht vereinbar.

per nicht zulässig

- a) Zunächst stellt die Zufahrt eine bauliche Anlage iSd § 2 I 1 BauO dar. Nach § 2 I 3 Nr. 4 sind auch Abschlüsse als bauliche Anlage erfasst. Drei heißt für die Zufahrt zu, die auf b-f im Bereich mit Schotterbelag befindet ist.
- Die Zufahrt ist auch keine Anlage der öffentlichen Verkehrs iSd § 1 II Nr. 1 BauO. Sie ist ein nicht-öffentliches Weg.

b) Danach ist die Zufahrt formell illegal.

- aa) Zwar ist sie nicht baulich, § 161 BauO. Die Zufahrt ist nach § 162 I Nr. 1a eine geschlossene Abschlus. Auch die Hoffenanlage ist nach einer baulichen Anlage

Empfänger idd / 68 I Nr 6a (DawO.

55) Die Zufahrt bedarf aber eines
 Sonderverlases nach / 41 I /
 idm / 45 I Utrb. Danach bedarf
 ein vtn ch beeingebrauch
 Hausrecht beeingebrauch bebrauch
 eines Sonderverlases Sonderverlases.
 Als Sonderverl. gilt nach / 45 I Utrb LHK
 eine Zufahrt zu einer Landesstr.
 außerhalb der zur Erschließung der anliegenden
 Grundstück bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt.

(1) Zunächst ist die strukturgebietlich
 Zufahrt zu Zufahrt idd / 45 I 2 Utrb.
 Die Zufahrt ist zur Benutzung
 Fahrzeuge von Nachbargrundstück
 bestimmt. Die Länge der Zufahrt
 auf dem strukturgebietlichen Grundstück.

Es sollte demnach
 einstr. und nicht die
 Einstr. sein.

(2) Die Zufahrt befindet sich allerdings
 außerhalb der Ortsdurchfahrt.

a) Entgegen der Auffassung der ^{Beilage} ~~Entscheidung~~ geht
 das Gericht ^{zwecks} von einem ^{den} materiell-
 rechtlich Begriff der Ortsdurchfahrt in / 45 I Utrb
 aus.

In § 12 VI UStG ist der
 Begriff der Ortdurchfahrt
 legaldefiniert. Diese Definition gilt
 als Anhaltspunkt auch im
 übrigen Geh. Die Festsetzung
 nach § 12 VII UStG hat dagegen
 vornehmlich deklaratorische Wirkung.
 Sie soll darüber entscheiden,
 rechtserheblich entscheidend wer
 der Träger der Ortdurchfahrt
 ist. Nach § 12 VIII UStG hat
 Gemeind. ab 80.000 Einwohner die
 Trägerschaft der Ortdurchfahrt. Die
 Festsetzung soll in diese Hinsicht für
 Wertbeh. schlagen, wer die Ortdurchfahrt
 zu tragen hat. Dies zeigt auch,
 dass an der Festsetzung allein die
 Gemeinde und der Träger der
 Ortdurchfahrt beteiligt wird. Sollte die
 Festsetzung auch gegen Dritte, also
 Nachbargrundstücke wirken, so würde
 auch schon eine Befreiungsmöglichkeit
 oder Rechtsbeh. geg. die Festsetzung
 möglich sein. Das ist allerdings
 vorgesehen. Dies zeigt auch der systematische
 Zusammenhang in § 12 UStG aller mit
 der Wertbeh. der Ortdurchfahrt.

fest. unvollständig

1) Entgegen den Klägern ist die
 Zufahrt allerdings auch nach III
 Lit. b für Ortsdurchfahrt.
 Für eine Ortsdurchfahrt muss
 die Landesstraße innerhalb der
 geschlossenen Ortslage liegen und
 auch der Erschließung der
 anliegenden Grundstücke oder der
 mehrfach verknüpfte der Ortslage
 dienen. Die geschlossene Ortslage ist
 auf die zusammenhängende Gesamt-
 Teil des Gemeindegebietes beschränkt.
 Nach dieser Maßnahme liegt die
 Zufahrt nicht an der Ortsdurchfahrt.
 Die nachste vorhandene Bebauung ist
 im westlichen Bereich erst in
 400m Entfernung zum streitgegenständlichen
 Grundstück. Die Entfernung ist
 demnach groß, dass diese kein prägendes
 Einfluss mehr auf den streitgegenständlichen
 Grundstück hat, um noch von
 einer zusammenhängenden Bebauung
 auszugehen. Vielmehr ist von einer
 Bauweise auszugehen. Dies zeigt
 sich auch durch die in 100m
 westliche Entfernung befindliche Flurstücksgrenze,
 die ebenfalls als Abschluss der örtlichen

Mit der Bauweise wird
 das ein nicht bekanntes
 Grundstück hierüber
 aber Bauweise
 im Bereich
 besteht, die
 als Teil

Verkehrsmittel anzuwenden ist, und die
 die streitgegenständliche Grundstück jedenfalls,
 von der Ortslage abschneidet.
 Nicht anderes ergibt sich auch aus
 dem, dass die Grundstücke in
 einem Baubauplan enthalten sind.
 Allein das Vorhandensein eines solchen
 genauen Plans ändert nichts an der
 mit Abstand bestehend Randlage der
 Grundstücke außerhalb der Ortsfläche.
 Auch der Fußweg an den Grundstücken
 ermöglicht nur eine Übergang zwischen
 der (77) und der Langhangstraße.
 Wegen der Entfernung zum Ort, Wegen der
 der Gemeinde, kann auch er nicht mehr
 zum örtlichen Verkehrsmittel angesehen werden.
 Als Fußweg hat er auch eine geringe
 Verkehrsbedeutung. Schließlich hat die
 Zufahrt zu einem landwirtschaftlichen
 genutzten Grundstück auch besondere Schwierigkeiten,
 von diesem wegenmäßig zu erschließen.
 Das Grundstück ist auch über das Grundbuch,
 Flurstück - Nr. 334 erreichbar.

c) Die Bellagb hat das ihr im Rahmen der § 1111 BawO eingeräumt Ermessen auch rechtsfehlerhaft ausgeübt, § 160 Abs 1.

aa) Zunächst kommt die Bellagb die Klage als Mone in Anspruch nehmen. Nach § 16 I BawO sind die Bauherren Kläger die Bauherren der Werkstatte für die Einhaltung und der stufenrechtlichen Vorgaben verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit besteht mit der Errichtung auch fort. Unstrittig ist daher, dass nach § 16 II BawO die Bauherren sowie Eigenen nur für die Einhaltung stufenrechtlicher Vorschriften verantwortlich sind.

b) Daneben hat die Bellagb ihre Eingriffsbefugnis nicht durch Untätigkeit verwirkt. Eine Verwirkung von Eingriffsbefugnis ist nicht möglich. Diese sind der Behörde im öffentlichen Interesse gewährt. Ein Einspruch muss etwa bei Gefahr oder bei Verzug

in der tatsächlichen Ausführung. Die Rechtsfolge ist die Annullierung des Verwaltungsaktes (St. 1000)

dabei sein. Im Einzelfall kann
 ein berechtigtes Vertrauen der
 Hofbauwirtschaft einem Vorgesetzten
 entgegenstehen. In diesem
 Fall wäre die Erwerbsverpflichtung
 unverhältnismäßig. Ein solches
 berechtigtes, schutzwürdiges Vertrauen
 setzt allerdings voraus, dass die
 Behörde in Kenntnis der
 Verhältnisse verhält (Zitierung)
 und durch ein aktives Verhalten,
 ein Vertrauensverhältnis begründet (Umstandswort,
 aktives Diktum). Bloßes Verhalten
 reicht hierfür nicht.

Im Streitfall war die Behörde
 aber nicht nur untätig, sie hat
 neben dem Ladungsbescheid vielmehr
 die Bauverpflichtung mehrfach
 gegenüber den Klägern genügt und
 so berechtigtes Vertrauen an ein
 Nichteintreten gesetzt. Dies gilt
 selbst vor dem Hintergrund, dass zwischen
 dem Klageantrag zum Teil ein Jahr lag.
 Die Behörde hat in der Zwischenzeit
 nicht nur den Rechtsstand der Kläger
 gerechtfertigt, die ihr gegenüber stehen.

Dabei hat sie zum einen
 strafrechtlich keine Belange, inwie-
 fern die Sicherheit und Beschäftigung des
 Straflingens zu berücksichtigen und überhaupt
 Maßnahmen zu ergreifen. Im
 Falle einer Zufahrt hat sie von
 sich die Grundbuchrolle zu
 beschreiben, dass diese sein
 Grundbuch Lehensgenossenschaft gebrauch
 kann. Dafür ist es auch erforderlich,
 dass ein Grundbuch durch ein
 Urteil, gemeinverträglich und
 angemessene Zufahrt erreichbar ist.
 Die letzte Frage vor, dass
 sie auf die Zufahrt über die
 (77) zur Benutzung des
 Grundbuchs angewandt sein. Dafür
 führen sie ihr wirtschaftlich kein
 ihre Landwirtschaftslehre im Feld.
 Diese Lehren stehen für sich und
 in der Betrachtung nicht derart abseits,
 dass die Ablegung des Landesbesitzes
 erwerbsfähigkeit ersehen wurde.
 Das Grundbuch wird lediglich zum
 Obst und Gemüse anbau und als
 Arbeitsfläche von Betriebskraft verwendet.
 Ingerade dass wenig einbauen NoG

erscheint eine geschotterte Zufahrt
 von 4-7m als überdimensioniert.
 Die Zufahrt wird nicht etwa
 durch Lenös, von der landwirtschaftl.
 Behörde genehmigt, sondern es kein-
 Hinzukommen, dass das Grundstück
 trotz der Erfolge von Sachver-
 halftag auch für das Grundstück
 mit der Flurstück-Nr 3111
 abgrenzung erschlossen werden kann.
 Nichts auch ergibt sich daraus,
 dass nach dem Vortrag der Länge
 der Verkehr nur gering beschränkt
 werden, weil die Geschwindigkeit vor
 der Ortschaft ohnehin gehemmt wird.
 Der Abstand der Zufahrt zur Ortschaft
 beträgt 100m und 400m zur
 Bebauung, sodass ein erheblicher Abstand
 anzunehmen ist, der hohen Geschwindigkeiten
 noch zulässt.

Schlüsselliege führt die stützgebundene
 Zufahrt wegen der Größe des Grundstücks
 der Flurstück-Nr 3111, sondern verweist er möglicherweise
 eine direkte Zufahrt für den Hauptgebäude,
 Ginge es aber um eine Zufahrt für das
 landwirtschaftl. Grundstück müsste diese nicht
 bis zum Hauptgebäude verlängert sein.

vielleicht

mit

II. Daneben ist die Differenz zu tatsächlicher Maßnahme in Ziff 2 dagegen nicht rechtmäßig.

1. All dergleichen Ermächtigungsgesetze kommt 1991 (BavO) in Betracht. Diese enthält ein Sammelgesetz. Generalklausel. Die Maßnahme Ermächtigung nach 1991 (BavO) kann nicht durch Wettbewerbsrecht, dass dies auch vor Grund von Baurecht ermächtigt. Durch liegt mit der Baurecht auch deren Beseitigung ist 1991 (BavO) vor.

Stilles Recht
Beseitigungsvor-
setzung?

2. Wie im Übrigen ist die Versch. formal rechtmäßig.

3. Die Versch. ist in Ziff 2 allerdings materiell rechtmäßig.

a) Wie die Zufahrt verhöft durch im die fehlende Sanierungsplan zwar geg. öffentlich-rechtl. Vorbehalt ist 1991 (BavO).

Mit der Befreiung in Sachlich
 Haftnahme ist die Verh. aber
 erneuerbar, /60 Wstf., /161/162
 Diese ist sehr unverständlich
 und überdeutlich durch die
 rechtliche Erneuerung der Erneuer.
 Zwar verfolgt die Behörde
 mit der Befreiung die legitime
 Zweck, die formell rechtliche
 Befreiung der Befreiung zu verhindern.
 Die Befreiung der Sachlich
 Haftnahme ist aber nicht erforderlich.
 Durch das Vorhandensein der
 Haftanlage kann ohne Weiteres
 eine Befreiung der Befreiung ohne
 sonstige Befreiung Haftnahme ebenfalls
 verhindern werden. Allein durch
 das Abschließen der Tore ist ein
 Befreiung zum Haftnachweis als
 primärer Befreiungsbefreiung nicht mehr
 möglich.

Die Befreiung ist
 Das Zweck ist aber
 Befreiung Befreiung ist
 unverständlich, das ist
 zu offen sind zu
 werden. Das Befreiung
 Befreiung Befreiung
 werden, was, was die
 159 Befreiung
 * // AB 51, 162, 160, Befreiung
 100 IV ZPO Befreiung

III. Die Befreiung ergibt sich aus
 /155/162. Die Befreiung ist die
 vorläufige Befreiung Befreiung
 // 162 I Befreiung, II Befreiung über /708/161,
 200 ZPO.

Rechtsbehelfsbeh.: Auf auf Wgh der
Bew), ~~Art. 104~~ / Art. 104 WGH

Verzicht der Bejweh

* Die Zusage erfolgt auch zu
 einer Landeskongr. Die 277 ist
 ein offenes Angebot I, II, III
 Nr 1 Urtb, die als Landeskongr
 sind 13 Nr 1 Urtb eingekelt ist.

zur S. 20?

13 Punkte

Die Arbeit ist rund herum gut
 gelungen. Sie sehen die Probleme und
 beschreiben sie fast abwechslungslos über-
 zugsam. Nur bei den Ausführungen
 zu Ziff 2 setzen Sie ein mal den Sach-
 verhalt schon mangelvoll über das Vertrauen
 in der rechtskonforme Verhalte des Klages.

M. Müller